

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen
Verordnung über die Entfristung von Naturschutzgebietsfestsetzungen im
Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die Befristung der Geltungsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung folgender Naturschutzgebiete aufzuheben:

- „Düffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg,
- „Salmorth“ in der Stadt Kleve,
- „Hetter – Millinger Bruch“ in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees,
- „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar und Kleve,
- „Dornicksche Ward“ in der Stadt Emmerich,
- „Himmelgeister Rheinbogen“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Mit Gesetz vom 5. März 2024 hat der Landtag NRW die Beschränkung der Geltungsdauer von naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen aufgehoben (§ 50a LNatSchG NRW). In vorgenannten Verordnungen ist eine mit der bisherigen Gesetzeslage korrespondierende Befristung enthalten. Ein Außerkrafttreten durch Zeitablauf ist im Fall naturschutzrechtlicher Schutzausweisungen nicht sachgerecht. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung eines bestimmten Gebietes ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Schutzgebietes im Sinne der §§ 22 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Zielen der Raumordnung sowie im Einzelfall den europarechtlichen Anforderungen an die rechtliche Sicherung von Natura 2000-Gebieten (vgl. Begründung zu § 50a LNatSchG NRW, LT-Drs. 18/7241).

Der Verordnungsentwurf steht vom 1.12.2024 bis einschließlich 12.1.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung. Außerdem liegt der Entwurf gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW beim **Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, Raum E.261** und bei der Landeshauptstadt Düsseldorf öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veröffentlichung, d.h. bis zum 26.1.2025 bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
–höhere Naturschutzbehörde–
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

vorbringen oder per E-Mail an dezernat51@brd.nrw.de richten.

Bei schriftlichen Bedenken oder Anregungen soll die vollständige Anschrift des Einsenders ersichtlich sein; ferner sollen die Bedenken oder Anregungen näher begründet sein.

Düsseldorf, den 4.11.2024

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
Aktenzeichen: 51.01.01.01-01/24

Im Auftrag
gezeichnet
Tristan Kleine-Kleffmann